

Trotz dieser *Hintergrundinformationen* ergibt sich nicht ohne weiteres, wie Art. 104 Abs. 2 erster Satz LV zu verstehen ist und welcher Finalität er dient³⁵³⁵. So wählen vor allem die beiden Studien *Winklers* und *Kohleggers* dort zwei unterschiedliche Ansätze, wo auf den Sinn und Zweck dieser Revision eingegangen wird³⁵³⁶. Die *Regierung* macht in ihrem Schreiben vom 22. Oktober 2002 den Anschein, dass in Zukunft von der Existenz eines ‚völkerrechtlichen‘ und eines ‚innerstaatlichen‘ (staats- bzw. verfassungsrechtlichen) Geltungsgrunds der von Liechtenstein abgeschlossenen völkerrechtlichen Verträge auszugehen sei – wobei die dem Staatsgerichtshof übertragene *Kassationsbefugnis* nicht den ‚völkerrechtlichen‘, sondern nur den ‚innerstaatlichen‘ Geltungsgrund betreffe³⁵³⁷. Diese Differenzierung erinnert an das Modell eines gespaltenen Geltungs- und Anwendungsanspruchs des Völkervertrags- im Landesrecht, wie es vor allem von *Winkler* vertreten³⁵³⁸ und – vor allem von *Winkler* – in jüngster Zeit akzentuiert worden ist³⁵³⁹.

In ihrem Schreiben vom 22. Oktober 2002 wiederholt die *Regierung* den im Bericht und Antrag Nr. 88/2002 vertretenen Standpunkt, dass völkerrechtliche Verträge „keinen formellen Verfassungsrang erhalten (können)“, und bestätigt „in der neuen Zuständigkeit des Staatsgerichtshofes“ den Grundsatz eines „Vorranges der Landesverfassung vor den verfassungsrelevanten Staatsverträgen“³⁵⁴⁰ (sic!).

beiden Studien um von einer Privatperson – S.D. dem Landesfürsten – eingeholte private Stellungnahmen Dritter handelt. Deshalb, weil diese Privatperson (S.D. der Landesfürst) jedoch gleichzeitig auch einer der beiden (Mit-)Initianten der Verfassungsänderungsvorschläge vom 2. August 2002 ist und weil die beiden Studien auf der *website* dieser Privatperson publiziert worden sind, wird ihnen der Charakter einer ‚Erklärungsschrift‘ nicht abzusprechen sein. Insofern handelt es sich bei den beiden Studien im weitesten Sinne um Materialien. Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang aber auch, dass die Studie *Winklers* (Prüfung) von der Regierung (Schreiben vom 22. Oktober 2002) weitgehend übernommen wird. Nuancen einer Abweichung bestehen nur in Bezug auf die Rechtsfolgen einer Kassation verfassungswidriger völkerrechtlicher Verträge. Bei der Suche nach einem Verständnis von Art. 104 Abs. 2 erster Satz LV werden die Übereinstimmung, aber auch die Unterschiede zwischen den beiden Studien *Winklers* (Prüfung) und *Kohleggers* (Prüfung) und der Regierung (Schreiben vom 22. Oktober 2002) zu berücksichtigen sein.

3535 Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang immerhin auf *Winkler* (Analyse) S. 152f, wonach „die Erklärung für die Einführung der Kompetenz zur Prüfung von Staatsverträgen ... im Wandel des Verbindlichkeitsanspruches von Staatsverträgen (liegt)“ und dem das Völkerrecht prägenden „Selbstbestimmungsrecht der Nationen (Staaten) und Völker“ entspreche.

3536 Während *Kohlegger* (Prüfung) S. 4f vor allem die Frage der formellen Verfassungsmässigkeit als Sinn und Zweck der Kompetenz des Staatsgerichtshofes unter Art. 104 Abs. 2 erster Satz LV akzentuiert, hebt *Winkler* (Prüfung) S. 9ff vor allem die Frage der materiellen Verfassungsmässigkeit hervor.

3537 Regierung (Schreiben vom 22. Oktober 2002) S. 3f.

3538 Siehe hierzu das 7. Kapitel Pkt. 2.1.

3539 *Winkler* (Analyse) S. 147ff.

3540 Regierung (Schreiben vom 22. Oktober 2002) S. 4.